

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 13. Juli** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
6.7.2021	Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) 1100-7-I	386
16.6.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern 03-10-I	390
18.6.2021	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) 02-34-G	391
22.6.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-22-F, 2030-2-31-F	397
18.6.2021	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	399
30.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 467, 468 2126-1-17-G	412

1100-7-I

Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

vom 6. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Registerpflicht

(1) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführtes öffentliches Register (Lobbyregister) angeben, sobald

1. die Interessenvertretung
 - a) regelmäßig betrieben wird,
 - b) auf Dauer angelegt ist oder
 - c) für Dritte erfolgt oder

2. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte erfolgten.

²Die Registerpflicht besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit, ein Netzwerk oder eine Plattform ist oder auf andere Weise organisiert ist. ³Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) ¹Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung. ²Dazu gehören insbesondere

1. die zweckentsprechende Kontaktaufnahme,
2. die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,

3. Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen und Konferenzen,

4. freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder in der Beratung befindlichen Gesetzgebungsverfahren.

(3) ¹Zum Landtag im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören

1. der Landtag,
2. seine Organe und Gremien,
3. die Fraktionen und
4. die Mitglieder des Landtags.

²Zur Staatsregierung im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören ihre Mitglieder.

(4) Das Lobbyregister wird auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Art. 2

Ausnahmen von der Registerpflicht

¹Die Interessenvertretung unterliegt keiner Registerpflicht

1. bei Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt;
2. bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Stimmkreise unmittelbar betroffen sind;
3. im Rahmen
 - a) von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung,
 - b) der Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags,
 - c) der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,

- | | |
|---|--|
| <p>d) der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,</p> <p>e) der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,</p> <p>f) von Expertisen, die direkt oder individuell zur Erlangung von Sachinformationen, Daten oder Fachwissen angefordert wurden,</p> <p>g) der nach Art. 110, 111 und 111a der Verfassung geschützten Tätigkeiten der Medien;</p> <p>4. im Rahmen der Tätigkeit</p> <p>a) der Kirchen, sonstiger Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit religionsspezifische oder weltanschauliche Belange betroffen sind,</p> <p>b) der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,</p> <p>c) des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,</p> <p>d) der kommunalen Spitzenverbände,</p> <p>e) der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,</p> <p>f) der politischen Stiftungen, denen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt werden;</p> <p>5. bei Einrichtungen, die über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen von Nachhaltigkeit einsetzen und deren Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.</p> | <p>2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags,</p> <p>3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,</p> <p>4. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen,</p> <p>5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern,</p> <p>6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen,</p> <p>7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft,</p> <p>8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind,</p> <p>9. jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €,</p> <p>10. empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,</p> <p>11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,</p> <p>12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.</p> |
|---|--|

²Eine freiwillige Eintragung in das Lobbyregister bleibt unberührt.

Art. 3

Registerinhalt

(1) Im Register werden folgende Daten der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters eingetragen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz,

(2) Zu den Daten nach Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 ist jeweils auch eine etwaige längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung anzugeben.

(3) ¹Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 9 bis 12 kann verweigert werden, sofern ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft dargelegt wird. ²Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung der Daten die betreffenden Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 123, 187, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. ³Über die Schutzwürdigkeit entscheidet das Landtagsamt. ⁴Die Tatsache eines

schutzwürdigen überwiegenden Interesses ist im Register einzutragen.

(4) ¹Die Daten sind jeweils spätestens am Ende eines Kalenderjahrs zu aktualisieren. ²Die nötigen Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch in der vom Landtagsamt näher bestimmten Form zu übermitteln.

(5) ¹Im Register wird eine gesonderte Liste geführt, in der alle früheren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang angegeben werden, die dem Landtagsamt angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben. ²Diese Daten bleiben jeweils für die Dauer von 18 Monaten nach dieser Anzeige veröffentlicht und werden danach unverzüglich gelöscht.

Art. 4

Veröffentlichung von Stellungnahmen (exekutiver und legislativer Fußabdruck)

(1) ¹Das federführende Staatsministerium übersendet nach Einbringung eines Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag binnen einer Woche dem Landtagsamt alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu den Gesetzesvorhaben eingegangen sind. ²Darin enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(2) Abs. 1 gilt bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersendung durch die Initiatorinnen und Initiatoren erfolgt.

(3) Der Landtag veröffentlicht die nach den Abs. 1 und 2 übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite.

Art. 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen, in dem die Grundsätze integrier Interessenvertretung festgelegt

werden. ²Registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen diesen Verhaltenskodex vor ihrer Eintragung als für sie verbindlich anerkennen.

(2) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung muss transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichten sich, die vom Landtag oder der Staatsregierung festgelegten Regeln zu achten und zu befolgen.

(4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

Art. 6

Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(2) Registerpflichtige dürfen an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags nicht mitwirken, solange Angaben nach Art. 3 Abs. 3 verweigert werden.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Abs. 1, Art. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
2. entgegen Art. 5 registerpflichtige Interessenvertretung betreibt, die gegen den als verbindlich anerkannten Verhaltenskodex verstößt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landtagsamt.

Art. 7

Bericht und Evaluation

(1) Der Landtag veröffentlicht alle zwei Jahre einen

Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 30. September 2023 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Landtag überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfung.

Art. 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 4 werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 6. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

03-10-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags über die erweiterte
Zuständigkeit der mit der Begleitung
aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern**

vom 16. Juni 2021

Der zwischen dem 29. August 2019 und dem 21. Oktober 2019 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 302, BayRS 03-10-I) bekannt gemachte Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern, dem der Freistaat Bayern mit Erklärung vom 30. Dezember 2020 beigetreten ist, ist nach seinem Art. 7 Abs. 4 Satz 3 am 31. Mai 2021 in Kraft getreten.

München, den 16. Juni 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

02-34-G

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die
Errichtung und den Betrieb des
elektronischen Gesundheitsberuferegisters als
gemeinsame Stelle der Länder zur
Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur
Herausgabe der Komponenten zur
Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

vom 18. Juni 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 8. Juni 2021 (Drs. 18/16228) dem am 10. März 2021 von Staatsminister Holetschek unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 18. Juni 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb des
elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur
Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur
Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von
Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von

Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1

Allgemeines

(1) ¹Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf-

geführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2

Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. ²Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) ¹Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4

Finanzierung und Kosten

(1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. ²Keine Gebühren

und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ³Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

(1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Perso-

nen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

(1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Be-

stimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, dass das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Länderbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirats

(1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats

in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für den Freistaat Bayern

München, den 10. März 2021

Klaus H o l e t s c h e k

Der Staatsminister für Gesundheit und Pflege

2030-2-22-F, 2030-2-31-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der
Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung**

vom 22. Juni 2021

Auf Grund des Art. 85 Abs. 1, des Art. 93 Abs. 1 und 2 und des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und des Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung**

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „2.400 €“ durch die Wörter „den in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Betrag“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „2.400 €“ durch die Wörter „den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2.400 €“ durch die Wörter „den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“, die Angabe „5.148,64“ durch die Angabe „5.979,17“, die Angabe „6.006,75“ durch die Angabe „6.975,71“, die Angabe „6.864,85“ durch die Angabe „7.972,23“, die Angabe „7.722,96“ durch die Angabe „8.968,76“ und die Angabe „8.581,07“ durch die Angabe „9.965,30“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

10. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb des in § 17 geregelten Bereichs“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die §§ 17 und 17a werden aufgehoben.
13. In § 18 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. § 19 wird aufgehoben.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

In § 9 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „5.979,17“ durch die Angabe „6.062,88“, die Angabe „6.975,71“ durch die Angabe „7.073,37“, die Angabe „7.972,23“ durch die Angabe „8.083,84“, die Angabe „8.968,76“ durch die Angabe „9.094,32“ und die Angabe „9.965,30“ durch die Angabe „10.104,81“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „bis zu acht Jahren“ durch die Wörter „, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,“ ersetzt.
3. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 26a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“

§ 4

Weitere Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

In § 23 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
2. § 4 am 1. September 2021 und
3. § 2 am 1. Januar 2022

in Kraft.

München, den 22. Juni 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

vom 18. Juni 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4 sowie des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335, 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „ist in diesem Fall“ durch die Wörter „der Probezeit ist“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „die Schülerin“ die Wörter „bei nicht bestandener Probezeit wird“ eingefügt und das bisherige Wort „wird“ gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kursen“ durch die Wörter „ , Kursen und Seminaren“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „und Seminaren“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Belegung eines Additums“ durch die Wörter „Wahl als

Leistungsfach“ ersetzt.

- b) Im Abs. 5 werden die Wörter „zu den Fächern“ durch die Wörter „das Leistungsfach“ ersetzt und die Wörter „ein Additum“ gestrichen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Seminare“ durch die Wörter „des Wissenschaftspropädeutischen Seminars“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 2 werden die Wörter „sind die beiden Seminare“ durch die Wörter „ist ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „mindestens in Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „in allen vier Ausbildungsabschnitten“ und die Wörter „fortgeführte Informatik“ durch die Wörter „Informatik bzw. spät beginnende Informatik“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 8 eingefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch in Jahrgangsstufe 12 einen zweistündigen Vertiefungskurs wählen, sind in Jahrgangsstufe 13 von der Wahlpflichtbelegung der zweiten Fremdsprache befreit. ⁵Schülerinnen und Schüler, die in Mathematik in Jahrgangsstufe 12 einen zweistündigen Vertiefungskurs wählen, sind in Jahrgangsstufe 13 von der Wahlpflichtbelegung der zweiten Naturwissenschaft oder der Informatik bzw. spät beginnenden Informatik befreit. ⁶Ferner sind mindestens in Jahrgangsstufe 12

das Fach Politik und Gesellschaft sowie eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht zu belegen; eines dieser drei in Jahrgangsstufe 12 belegten Fächer muss in Jahrgangsstufe 13 fortgeführt werden (Anlage 5). ⁷Die Fächer Deutsch, Mathematik und das Leistungsfach werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. ⁸Mit Ausnahme von Mathematik und Deutsch kann jedes der in den Sätzen 1, 2 und 6 genannten Fächer sowie Informatik als Leistungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 9 und 10.

b) Abs. 10 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „In“ die Wörter „Jahrgangsstufe 11 ist ein Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung, in“ eingefügt und das Wort „sind“ und die Wörter „und ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Fächerübergreifende Seminare werden einem für die fachlichen Anforderungen maßgeblichen Leitfach zugeordnet.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „die in Satz 1 genannten Seminare nicht“ durch die Wörter „werden keine Seminare“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Studien- und Berufsorientierung“ durch die Wörter „beruflichen Orientierung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern“ durch die Wörter „Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 werden in allen Fächern und im Ausbildungsabschnitt 13/2 in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²In den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau werden im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter wenigstens je ein schriftlicher und ein mündlicher. ³Im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau können im Ausbildungsabschnitt 13/2 abweichend von Abs. 2 Satz 3 nur mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. ⁴Im Fach Sport gilt abweichend von Satz 1 und 2:

1. Auf grundlegendem Anforderungsniveau wird in allen Ausbildungsabschnitten je mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert.

2. Im Leistungsfach Sport wird zusätzlich zu Nr. 1 in allen Ausbildungsabschnitten je mindestens ein kleiner Leistungsnachweis aus der Sporttheorie gefordert.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

dd) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „wird in allen Ausbildungsabschnitten“ durch die Wörter „in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 sowie im Ausbildungsabschnitt 13/2 für jedes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau und für das Fach Sport wird“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a wird aufgehoben.

bbb) Buchst. b wird Buchst. a, in Satz 2 werden die Wörter „Fall der Wahl des Additums „Bildnerische Praxis““ durch das Wort „Leistungsfach“ und die Wörter „Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten,“ durch die Wörter „künstlerisches Projekt“ ersetzt.

ccc) Buchst. c wird Buchst. b, die Wörter „Fach Musik wird im Falle der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang)“ werden durch die Wörter „Leistungsfach Musik wird“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ die

Wörter „(Instrument oder Gesang)“ eingefügt.

ddd) Buchst. d wird Buchst. c, in Satz 2 werden das Wort „Fach“ durch das Wort „Leistungsfach“ ersetzt und die Wörter „als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung“ gestrichen.

eee) Buchst. e wird Buchst. d, nach dem Wort „Fächern“ werden die Wörter „Theater und Film,“ eingefügt und die bisherigen Wörter „ , Theater und Film“ gestrichen.

fff) Die Buchst. f und g werden die Buchst. e und f.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Wörter „Hochschulveranstaltung, in“ durch die Wörter „Hochschulveranstaltungen, in durch das Staatsministerium beworbenen und gegebenenfalls mit Hilfe von Lehrkräften öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien durchgeführten“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung wird die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise gebildet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Endpunktzahl“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau ergibt sich die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4 und

wie folgt gefasst:

„(3) ¹Im Leistungsfach Kunst ergibt sich die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt aus der Punktzahl der Schulaufgabe, der Punktzahl des künstlerischen Projekts sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ²Die Endpunktzahl wird nach Abs. 2 Satz 1 gebildet.“

(4) ¹Im Leistungsfach Musik ergibt sich die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt aus der Punktzahl der Schulaufgabe, der Punktzahl der praktischen Prüfung sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ²Die Endpunktzahl wird nach Abs. 2 Satz 1 gebildet.“

d) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter ‚Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“)‘ durch die Wörter ‚Leistungsfach Sport‘ und die Wörter ‚im Additum „Sporttheorie“ ‘ durch die Wörter ‚in der Sporttheorie‘ ersetzt.

e) Abs. 7 wird Abs. 6.

f) Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung zur beruflichen Orientierung erbringen, auf die maximal 15 Punkte vergeben werden.“

11. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 11 ist bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zulässig, dessen Ergebnisse damit verfallen.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, das Wort „Ein“ durch die Wörter „Im Übrigen ist ein“ ersetzt und das bisherige Wort „ist“ gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „in der Qualifikationsphase“ werden gestrichen.

d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

e) In Satz 4 werden die Wörter „am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 oder 12/2“ gestrichen.

f) In Satz 6 werden nach dem Wort „Fächer“ die Wörter „auf dem jeweiligen Anforderungsniveau“

- eingefügt.
- g) Satz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung und“ gestrichen.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „eines Seminars oder beider Seminare“ durch die Wörter „des Wissenschaftspropädeutischen Seminars“ ersetzt.
12. In § 39 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Orientierung“ die Wörter „und an der Wissenschaftswoche“ eingefügt.
13. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „0 Punkten“ durch die Wörter „weniger als 9 Punkten (zwei Halbjahresleistungen)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden das Wort „Aus“ durch das Wort „In“ und die Wörter „einer in der Abiturprüfung gewählten fortgeführten Fremdsprache“ durch die Wörter „im Leistungsfach“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „je mindestens 9 Punkte“ durch die Wörter „mindestens 9 Punkte“ ersetzt und die Wörter „bzw. im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ gestrichen.
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- dd) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wurden“ werden durch das Wort „wurde“ ersetzt.
- ee) Nr. 6 wird Nr. 5, die Angabe „132“ wird durch die Angabe „124 oder 126“ und das Wort „Seminare“ durch die Wörter „das Wissenschaftspropädeutische Seminar“ ersetzt.
- ff) Die Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 6 und 7.
14. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:
- „²Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und das Leistungsfach. ³Sie werden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. ⁴Unter den fünf Abiturprüfungsfächern müssen mindestens eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sowie mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Abiturprüfungsfächer gewählt werden. ⁵Deutsch kann durch die Wahl zweier fortgeführter Fremdsprachen als Abiturprüfungsfächer, eines davon als Leistungsfach, Mathematik durch die Wahl zweier Naturwissenschaften oder einer Naturwissenschaft und der Informatik als Abiturprüfungsfächer, jeweils eines davon als Leistungsfach, nach Wahl der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden (Substitution). ⁶Für den Fall des gleichzeitigen Erwerbs des Abiturs und des Baccalauréats trifft das Staatsministerium eine gesonderte Regelung.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „das geforderte Additum“ durch die Wörter „es als Leistungsfach“ ersetzt.
- bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- ccc) Nr. 3 wird Nr. 2.
- ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Fremdsprachen“ werden die Wörter „ , spät beginnende Informatik“ eingefügt.
- eee) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 4 und 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Abiturprüfungsfächern 1 und 2“ durch die Wörter „drei Abiturprüfungsfächern“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ die Wörter „ , in zwei Abiturprüfungsfächern in mündlicher Form (Kolloquium)“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „²Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, welche Fächer in schriftlicher Form und welche beiden Fächer in mündlicher Form geprüft werden.“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Die Festlegung ist so zu treffen, dass mindestens zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau in schriftlicher Form geprüft werden.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
15. In § 49 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bemisst“ durch das Wort „bemessen“ ersetzt.
16. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „Hörbeispiele“ durch die Wörter „Hör- und Videobeispiele“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 Halbsatz 2 wird das Wort „Hörbeispielen“ durch die Wörter „Hör- oder Videobeispielen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Schultag“ ersetzt.
17. § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „Ergebnisse in“ die Wörter „Deutsch, Mathematik sowie in“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird der Wortlaut nach Buchst. b wie folgt gefasst:
- „Ergänzend ist bei der Belegung des Vertiefungskurses Deutsch als Wahlpflichtfach aus dem Vertiefungskurs oder der zweiten Fremdsprache nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine weitere Halbjahresleistung einzubringen. Bei der Belegung des Vertiefungskurses Mathematik als Wahlpflichtfach ist aus dem Vertiefungskurs oder der weiteren Naturwissenschaft bzw. der Informatik oder der spät beginnenden Informatik nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine weitere Halbjahresleistung einzubringen. Dabei ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) sowie den Fremdsprachen jeweils mindestens vier Halbjahresleistungen eingebracht werden.“
- c) Nr. 5 wird aufgehoben.
- d) Nr. 6 wird Nr. 5.
18. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. in mindestens drei Fächern, darunter Deutsch, Mathematik oder das Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden,“.
- b) Die bisherige Nr. 5 wird durch die folgenden Nrn. 6 und 7 ersetzt:
- „6. entweder
- a) in Deutsch und Mathematik sowie einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft
- oder
- b) bei Substitution von Deutsch, in Mathematik, im Leistungsfach sowie in einer Fremdsprache, die nicht Leistungsfach ist, oder einer Naturwissenschaft
- oder
- c) bei Substitution von Mathematik, in Deutsch, im Leistungsfach sowie in einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft, die nicht Leistungsfach ist,
- in den nach § 52 ermittelten Prüfungsergebnissen in der Summe mindestens 40 Punkte, darunter aus diesen drei Fächern nur einmal weniger als 16 Punkte, erreicht wurden,
7. pro Aufgabenfeld nur einmal weniger als 16 Punkte erzielt wurden und“.

- c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.
19. In § 55 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Latinum“ die Wörter „ , Kleine Latinum“ eingefügt.
20. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. Geschichte + Sozialkunde,“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:
- „⁵Mit der Anmeldung legt die Schülerin oder der Schüler fest, welches Fach neben Deutsch und Mathematik als Leistungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wird. ⁶Bei der Wahl von Kunst, Musik oder Sport als Leistungsfach gilt § 48 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 entsprechend.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „die Fächer Deutsch und Mathematik befinden“ durch die Wörter „mindestens zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau befinden, darunter Mathematik“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Wird Deutsch nicht als Fach des ersten Prüfungsteils gewählt, ist verpflichtend eine Fremdsprache als Fach des ersten Prüfungsteils als Leistungsfach zu wählen.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 7 ersetzt:
- „⁵Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils können nur Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft werden. ⁶Die Aufgabenstellung erfolgt durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 270 Minuten in den modernen Fremdsprachen und von 180 Minuten in den anderen Fächern. ⁷Dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:
- „⁵Wird das Leistungsfach oder das Fach Deutsch als Prüfungsfach des zweiten Prüfungsteils gewählt, so liegen den Prüfungsanforderungen abweichend von Satz 4 unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten vier Ausbildungsabschnitte zugrunde, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen gewesen wären. ⁶Die Schwerpunktbildung erfolgt gemäß Anlage 9.“
- bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 7 bis 9.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
21. In § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „fortgeführte Fremdsprache –“ durch das Wort „Leistungsfach“ ersetzt.
22. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
23. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Für die an Stelle der mündlichen Prüfung ausgewählten Fächer werden jeweils eine Schulaufgabe sowie mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, verlangt.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und nach dem Wort „Fremdsprachen“ werden die Wörter „ , das Leistungsfach und das Fach Deutsch“ eingefügt.
- d) Folgender Satz 8 wird angefügt:
- „⁸§ 61 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“
24. § 67 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Prüfung in der Fremdsprache Latein besteht aus einer Übersetzung in das Deutsche sowie einem Aufgabenteil (Arbeitszeit 120 Minuten).“

25. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 7,“ die Angabe „§ 28 Abs. 4,“ eingefügt.

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Tabellen „A. Humanistisches Gymnasium (HG)“, „B. Sprachliches Gymnasium (SG)“, „D. Musisches Gymnasium (MuG)“ und „F. Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SWG)“ werden in der Spalte „Pflichtfächer“ jeweils vor dem Wort „Informatik“ die Wörter „spät beginnende“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „Studien- und Berufsorientierung“ durch die Wörter „beruflichen Orientierung“ ersetzt.
- b) In den Tabellen „C. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)“ und „E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)“ werden jeweils die Wörter „Studien- und Berufsorientierung“ durch die Wörter „beruflichen Orientierung“ ersetzt.
- c) In Fußnote 4 Satz 3 werden die Wörter „Humanistischen Gymnasium“ durch das Wort „HG“ ersetzt.
- d) In Fußnote 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Latein und Englisch“ die Wörter „ , am HG und am MuG nur Latein und Englisch “ eingefügt.

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle „A. Abendgymnasium“ wird in der Zeile „Geschichte (mit Sozialkunde)“ das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „B. Kolleg“ wird in der Zeile „Geschichte + Sozialkunde“ die Angabe „+ Sozialkunde“ durch die Wörter „(mit Politik und Gesellschaft)“ ersetzt.
- c) In der Tabelle „C. Kolleg“ bei geteiltem Vorkurs wird in der Zeile „Sozialkunde/Wirtschaft“ das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

28. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Form.

29. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung“ durch die Wörter „Fächer des Zusatzangebots“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des Profilsbereichs“ durch die Wörter „freiwillig zur individuellen Profilbildung aus dem Angebot der Schule“ ersetzt.

c) In Nr. 1.2 wird das Wort „Aufgabengebiet“ durch das Wort „Aufgabenfeld“ ersetzt.

d) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.1 werden die Wörter „Japanisch, Neugriechisch,“ gestrichen und nach dem Wort „Film“ die Wörter „ , Tanz- und Bewegungskunsttheater, Vertiefungskurs Deutsch“ eingefügt.

bb) Der Nr. 2.2 werden die Wörter „ , Sport und Gesellschaft“ angefügt.

cc) Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

Astrophysik
Biophysik
biologisch-chemisches Praktikum
Vertiefungskurs Mathematik“.

30. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Form.

31. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zu § 19 Abs. 1 Satz 5“ durch die Wörter „zu § 19 Abs. 1 Satz 10“ ersetzt.

b) In Zeile 3 „Geschichte + Sozialkunde“ wird die Angabe „+ Sozialkunde“ gestrichen.

c) In Zeile 6 „Religionslehre/Ethik, Geographie oder Wirtschaft und Recht“ werden nach dem Wort „Ethik,“ die Wörter „Politik und Gesellschaft,“ eingefügt.

32. In Anlage 7 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Geschichte + Sozialkunde“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„Geschichte	1
Politik und Gesellschaft	1“.

b) In der Zeile „Geographie oder Wirtschaft und

- Recht“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- c) In der Zeile „Profilstunden“ wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
33. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „300 Minuten“ durch die Angabe „315 Minuten“ ersetzt.
- c) In Nr. 3a wird die Angabe „330 Minuten“ durch die Angabe „345 Minuten“ ersetzt.
- d) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „7. Politik und Gesellschaft“.
- bb) Die Wörter „Geschichte + Sozialkunde“ werden durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt und die Wörter „mit Anteilen aus beiden Fächern“ gestrichen.
- e) Nr. 11 wird aufgehoben.
- f) Nr. 12 wird Nr. 11.
- g) Nr. 13 wird Nr. 12 und die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 11“ ersetzt.
- h) Nr. 14 wird Nr. 13.
- i) Nr. 15 wird Nr. 14 und die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
- j) Die Nrn. 16 bis 18 werden die Nrn. 15 bis 17.
34. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen; sie oder er legt dies spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin fest. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt. Abweichend von § 50 Abs. 2 werden auch keine Themenbereiche benannt.

Das Kolloquium gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1:

- Gespräch zu den Inhalten des Gebiets Analysis;
- Gespräch zu den Inhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.

Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird im ersten Prüfungsteil kein Kurzreferat gefordert. Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 6 werden der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn Aufgaben gestellt, auf die er bzw. sie sich entsprechend den Vorgaben von § 50 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 vorbereiten darf.“

- b) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Abweichend von Buchst. a werden in Mathematik besondere Regelungen getroffen:

In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.

Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5:

1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;
2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.“

35. Anlage 10 erhält die aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtliche Form.

36. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Geschichte + Sozialkunde“ wird die Angabe „+ Sozialkunde“ gestrichen.
- b) Nach der neuen Zeile „Geschichte“ wird folgende Zeile eingefügt:

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
„Politik und Gesellschaft	3/4 ²⁾ “.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 18. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 28

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 2)Stundentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13
(Pflicht- und Wahlpflichtbereich)

Kurse	Wochenstunden		Fachbereich	Aufgabenfeld	
Deutsch ¹⁾	4		Fremdsprachen	sprachlich-literarisch-künstlerisch (SLK)	
Vertiefungskurs Deutsch	2				
	fortgeführt	spät beginnend			
Englisch	3	–			
Französisch	3	3			
Griechisch	3	–			
Latein	3	–			
Italienisch	3	3			
Russisch	3	3			
Spanisch	3	3			
Chinesisch	3	3			
Polnisch	–	3			
Tschechisch	–	3			
Türkisch	–	3			
Kunst ²⁾	2		Künstlerische Fächer	gesellschaftswissenschaftlich (GPR)	
Musik ³⁾	2				
Religionslehre / Ethik	2		Politische Bildung		
Geschichte	2				
Politik und Gesellschaft	2				
Wirtschaft und Recht	2				
Geographie	2				
Mathematik ¹⁾	4				mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch (MINT)
Vertiefungskurs Mathematik	2				
Informatik ⁴⁾	3		Naturwissenschaften		
spät beginnende Informatik ⁵⁾	3				
Biologie	3				
Chemie	3				
Physik	3				
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2				
Sport	2				

¹⁾ In Jahrgangsstufe 13 können Differenzierungsstunden ohne eigenen Lehrplan zur gezielten Abiturvorbereitung eingerichtet werden.

²⁾ Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 das Fach Kunst besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 im Fach Kunst über eine Feststellungsprüfung nachgewiesen haben.

³⁾ Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 das Fach Musik besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 im Fach Musik über eine Feststellungsprüfung nachgewiesen haben.

⁴⁾ Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 den Informatikunterricht des NTG besucht haben.

⁵⁾ Nicht wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 den Informatikunterricht des NTG besucht haben.

Anhang zu § 1 Nr. 30

Anlage 5
(zu § 15 Abs. 2)Belegungsverpflichtung
(Gymnasium und Kolleg)

	Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		12/1	12/2	13/1	13/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4	4
3	Mathematik	4	4	4	4
4	Geschichte	2	2	2	2
5	Politik und Gesellschaft	2	2	-	-
6	Sport	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
7	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
8	Fremdsprache 1 ¹⁾	3	3	3	3
9	Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder spät beginnende Informatik oder Fremdsprache 2	3	3	3 ²⁾	3 ²⁾
10	Politik und Gesellschaft	-	-	2 ³⁾	2 ³⁾
11	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2		
12	Kunst oder Musik	2	2	2	2
Profilbereich					
13	Leistungsfach	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾
14	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	-
(15)	(Fächer des Zusatzangebots oder weitere freiwillige Belegung) ⁵⁾	(2)	(2)	(2)	(2)
16	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	126 ^{6) 7)}			

¹⁾ Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.

²⁾ In Jahrgangsstufe 13 ist die zweite Naturwissenschaft (3-stündig) oder Informatik (3-stündig) bzw. spät beginnende Informatik (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Mathematik (2-stündig) gewählt wurde, oder die zweite Fremdsprache (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Deutsch (2-stündig) gewählt wurde. Für die in Jahrgangsstufe 11 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jahrgangsstufe 13 Belegungspflicht. Spät beginnende Informatik und Informatik auf grundlegendem Anforderungsniveau können in Jahrgangsstufe 13 gemeinsam unterrichtet werden, da derselbe Lehrplan zugrundeliegt. Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.

³⁾ In Jahrgangsstufe 13 ist Politik und Gesellschaft oder Geographie oder Wirtschaft und Recht weiterzuführen.

⁴⁾ Im Falle der Wahl des Leistungsfaches Musik entfällt eine der vier Stunden auf den praktischen Unterricht (Instrument/Gesang).

⁵⁾ Die Schule kann im Rahmen ihrer Ressourcen Fächer des Zusatzangebots oder die Wahl bzw. Weiterführung nicht belegungspflichtiger Fächer des Wahlpflichtbereichs anbieten.

⁶⁾ 124 im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5.

⁷⁾ Im Fall von § 19 Abs. 8 Satz 1 und 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.

Anhang zu § 1 Nr. 35

Anlage 10
(zu § 17 Abs. 4)Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation
Gymnasium und Kolleg

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen ¹⁾	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	3 (+ 1) ²⁾
Religionslehre (bzw. Ethik)	3
Geschichte	3
Politik und Gesellschaft	3 + 1 ³⁾
Geographie, Wirtschaft und Recht	
Kunst, Musik	3
Biologie, Chemie, Physik	3 (+ 1) ⁴⁾
Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder spät beginnende Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache	3 ⁵⁾
Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer	2 (+ 1) ⁶⁾
Gesamt	33 (34)
Profileinbringung	
Wissenschaftspropädeutisches Seminar ⁷⁾	2
Seminararbeit ⁸⁾	2
Sonstige ⁹⁾	3 (2)
Gesamt	7 (6)
40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG		
1. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter Deutsch ¹⁰⁾ , Mathematik ¹⁰⁾ und Leistungsfach	darunter eine fortge- führte Fremdsprache oder eine Naturwissen- schaft und zusätzlich ein GPR-Fach
2. Abiturprüfungsfach (schriftlich)		
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)		
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)		
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)		
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte		

¹⁾ Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 41 Abs. 2 in höchstens einem Fach eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung sowie in einem weiteren Fach durch die besondere Lernleistung gemäß § 29 Abs. 7 ersetzen; Fußnote 9 bleibt unberührt. Alternativ zum Ersatz durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung können Schülerinnen und Schüler in einem Fach jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen streichen, wenn dadurch eine nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird. Die Einbringungsverpflichtungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften und Fremdsprachen bleiben unberührt.

²⁾ Soweit keine weitere Fremdsprache belegt wird, sind in der gewählten Fremdsprache vier Halbjahresleistungen einzubringen.

³⁾ In den Fächern Politik und Gesellschaft sowie Wirtschaft und Recht oder Geographie sind jeweils mindestens eine Halbjahresleistung einzubringen. In demjenigen Fach, in dem die Belegungsverpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erfüllt wird, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen.

⁴⁾ Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft vier Halbjahresleistungen einzubringen.

- 5) Bei der Wahl des Vertiefungskurses Deutsch als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs und der weiteren Fremdsprache nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine. Bei der Wahl des Vertiefungskurses Mathematik als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs oder der weiteren Naturwissenschaft oder Informatik oder spät beginnenden Informatik nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine.
- 6) Bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ist eine weitere Halbjahresleistung einzubringen, wenn nicht die einzige Fremdsprache oder die einzige Naturwissenschaft als Abiturprüfungsfach gewählt wird. Bei Substitution von Deutsch ist darüber hinaus bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ggf. eine weitere Halbjahresleistung einzubringen.
- 7) Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2.
- 8) Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- 9) Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird, bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder). Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport. Bei Substitution von Deutsch reduziert sich die Zahl der sonstigen Einbringungen ggf. um eine Halbjahresleistung.
- 10) Zur Substitution von Deutsch oder Mathematik in der Abiturprüfung siehe § 48 Abs. 1 Satz 5. Bei der Substitution von Mathematik muss eine Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt werden.

2126-1-17-G

**Verordnung
zur Änderung der
Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 30. Juni 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 467 vom 30. Juni 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 468 vom 30. Juni 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612